BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang | **Heft 13** | **1. Mai 1931**

Wie wird eine Inventarbuchhaltung neu eingerichtet? (2)

4 B | Buchhaltung Organisation Inventarverwaltung (2)

Der Verfasser berichtete in Heft 12 über die unzulängliche Einrichtung einer Inventarbuchhaltung und schloß daran eine Kritik der Mängel. Dieser negativen Seite, an der viel zu lernen war, wird hier die positive Seite der Neueinrichtung gegenübergestellt, wie sie in der Praxis eines Großbetriebes Anwendung findet. Insbesondere handeln die nachstehenden Erörterungen von den einmaligen Arbeiten, die mit der Neueinrichtung verbunden waren, während im nächsten Heft über die laufenden Arbeiten berichtet wird.

Grundsätzliches.

Aus den im Teil I und II (Heft 12, Seite 179/180) gemachten Ausführungen geht die bisher verrichtete, umfangreiche Arbeit sowie deren Mängel und Zwecklosigkeit hervor. Gegenstand der Darlegungen zu III. ist, mit dem einfachsten Arbeitsaufwand eine zweckmäßige und zuverlässige Inventarbuchhaltung für zutreffende Vermögens- und Abschreibungswerte zu erstellen. Zur Erreichung dieses Zieles müssen vorerst diese grundlegenden Voraussetzungen erfüllt werden:

a) *Einteilung der Maschinen in Lebensdauer-Gruppen,*

b) *Sammlung der Restwerte für die Lebensdauer-Gruppen nach Maßgabe des Anschaffungs-, Herstellungs- oder Zeitwertes. (Der Zeitwert kommt nur in Frage, wenn er unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis liegt.)*

c) *Es wird ausschließlich vom Anschaffungs-, Herstellungs- oder Zeitwert abgeschrieben (d. h. dem niedrigsten unter diesen dreien).*

Nachstehend besprechen wir die einmaligen Arbeiten für die nach vorstehenden Gesichtspunkten neu zu errichtende Inventarbuchhaltung. Im folgenden Heft sollen dann die laufenden Arbeiten erörtert werden.

1. Welches sind die Vorarbeiten für die Neuaufnahme des Maschinenbestandes?

Die Aufnahme der Maschinen zum Stichtag erfolgt durch die Werkstattmeister. Diesen sind Maschinen-Listen auszuhändigen, welche die in jeder Werkstatt vorhandenen Maschinen nach Inventarnummer und Maschinenbezeichnung enthalten. Die Werkstattmeister vergleichen den tatsächlichen Maschinenbestand ihrer Werkstatt mit der Maschinenliste. Die vorhandenen Maschinen werden von den Meistern in den Maschinenlisten mit Farbstift abgehakt. Da nach gemachten Erfahrungen die Werkstattmeister die Maschinenlisten zuweilen nicht gewissenhaft genug führen, muß seitens des Betriebes auf Grund der Maschinenkarten eine vollständige Revision der Maschinenbestände werkstattweise stattfinden. Die Maschinenlisten werden berichtigt und in das Inventurbüro gegeben, woselbst deren Abstimmung mit

1. dem Maschinenbestand laut vorheriger Inventur,
2. der Anlagen-Zugangsliste,
3. der Anlagen-Abgangsliste

erfolgt. Fehlenden Maschinen wird seitens des Betriebs in Verbindung mit dem Inventurbüro bis zur vollständigen Klärung nachgegangen. Damit sind die Vorarbeiten für die Neuaufnahme des Maschinenparks umrissen.

2. Wie gestaltet sich die Neubewertung und Gruppierung des Maschinenbestandes?

Die Neubewertung und Gruppierung des Maschinenparks kann erst nach Erledigung der bereits behandelten Vorarbeiten in Angriff genommen werden.

Festsetzung von Lebensdauer-Gruppen und Tageswert der Maschinen nach dem Stand vom Stichtag obliegt einer Kommission, die aus

Beamten des Werkes,

einem Vertreter des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten und evtl.

einem Spezialsachverständigen für Maschinen

besteht. Bevor die Kommission in die eigentliche Gruppierung und Neubewertung der Maschinen eintritt, muß ein Verzeichnis angefertigt werden, aus dem alle vorhandenen Maschinenarten mit ihrer normalen Gesamtlebensdauer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Kommission geht dann zweckmäßig von Werkstatt zu Werkstatt und besichtigt alle Maschinen, die in einer Werkstatt stehen. In den Maschinenlisten der Werkstatt und den Maschinenkarten (beide sind werkstattweise und nach Inventarnummern geordnet) werden die von der Kommission besichtigten Maschinen verfolgt; nach Aufruf der Inventarnummer ist die Maschinenart (geht aus der Maschinenliste und Maschinenkarte hervor) durch Zuruf bekanntzugeben.

Die Gesamtlebensdauer der Maschinen vermittelt das Maschinenarten-Verzeichnis, Anschaffungsjahr und Anschaffungspreis die Maschinenkarte. Mit diesen Daten kann die Kommission Lebensdauer-Gruppe und Restwert nach dem jeweiligen Zustand der Maschinen bestimmen.

Der Restwert darf in keinem Fall über dem zeitanteiligen Beschaffungspreis liegen. Ist der Tageswert einer Maschine zum Stichtag nach Ansicht der Kommission niedriger als der zeitanteilige Beschaffungswert, so tritt ersterer an die Stelle des letzteren und wird mit Grünstift in der Wertspalte der Maschinenkarte vermerkt. Am Kopfe der Maschinenkarte oben rechts ist die Lebensdauer-Gruppe ebenfalls mit Grünstift zu vermerken. Alle von der Kommission besichtigten Maschinen werden, nachdem Lebensdauer-Gruppe und Wert festliegen, mit einem großen „I" angekreidet, damit sofort kenntlich wird, welche Maschinen noch der Abschätzung bedürfen. Im Interesse der Kontrolle sind die von der Kommission erledigten Maschinen auch in der Maschinenliste durch Unterstreichen der Inventarnummern mit Grünstift zu kennzeichnen.

Ein praktisches Beispiel für die Bewertung und Gruppierung.

Die Kommission begibt sich in die Werkstatt X und besichtigt dort zuerst drei in den Jahren 1914, 1919 und 1924 angeschaffte Maschinen A, B und C. Eine Hilfskraft der Kommission liest die Inventarnummern 3000, 4000 und 5000 von den Maschinen ab und ruft sie der Kommission zu, worauf die Herren, die die nach Werkstätten geordneten Maschinenlisten und Maschinenkarten mit sich führen, die Inventarnummer 3000, 4000 und 5000 nachschlagen und zur Kontrolle mit Grünstift unterstreichen, während die Maschinen mit obigen Inventarnummern nach Erledigung der Abschätzung mit einem „I" angekreidet werden. Der Kommission werden an Hand der Maschinenlisten und Maschinenkarten sowie des Maschinenarten-Verzeichnisses als Anhaltspunkte zugerufen:

Abgelesene Inventar-Nr.	Maschinenart lt. Maschinenliste und -karte	Gesamtlebensdauer lt. Maschinenartenverzeichnis in Jahren	Anschaffungsjahr und -wert lt. Maschinenkarte	
				RM.
3000	A	20	1915	100 000.—
4000	B	15	1920	100 000.—
5000	C	10	1925	100 000.—

Die Kommission stellt auf Grund dieser Daten in Verbindung mit der Besichtigung und Abschätzung der Maschinen fest:

Zum Stichtag kommt für

Inventar-Nr.	Maschinenart	Lebensdauergruppe (Restlebensjahre)	Restanschaffungswert zum Stichtag von
3000	A	5	RM. 25 000.—
4000	B	5	„ 33 334.—
5000	C	5	„ 50 030.—
ein Tageswert zum Stichtag von			RM. 30 000.—
			„ 25 000.—
			„ 40 000.—

in Frage. Auf den Maschinenkarten werden dann die Ergebnisse der obigen Ermittlungen mit Grünstift vermerkt:

Für Inventar-Nr.	In Wertspalte der Maschinenkarten	Am Kopfe der Maschinenkarten oben rechts
3000	RM. 25 000.—	Gruppe 5
4000	„ 25 000.—	„ 5
5000	„ 40 000.—	„ 5

Zu der Restlebensdauer-Gruppe 5 gehören nach obigem Beispiel drei verschiedene Maschinenarten mit grundverschiedener Gesamtlebensdauer. — Mit vorstehender Erledigung ist die Tätigkeit der Kommission beendet.

3. Die Funktionen der Inventarbuchhaltung.

Nunmehr setzt die Inventarbuchhaltung ein:

Die Maschinenkarten werden zunächst nach Lebensdauergruppen, und innerhalb der Lebensdauergruppen nach Inventarnummern vorgeordnet, um die Abschreibungsgrundlisten als Fundament für den Neuaufbau der Inventarbuchhaltung bequem anfertigen zu können. Mittels schreibender Rechenmaschine werden, getrennt für jede Lebensdauergruppe, die Abschreibungsgrundlisten mit Inventarnummern, Restanschaffungs- oder Tageswert sowie Gesamtsumme der Wertaddition beschriftet. Am Kopfe der nach den Lebensdauergruppen geführten Abschreibungsgrundlisten sind Lebensdauergruppe und letztes Abschreibungsjahr zu vermerken. Der Gruppenwert laut Abschreibungsgrundliste, geteilt durch die Gruppenziffer, ergibt den Jahresabschreibungsbetrag vom Anschaffungs- oder Zeitwert. Das im Kopfe der Abschreibungsgrundlisten einzusetzende Abschreibungschlußjahr soll bezwecken, daß Abschreibungen auf Gruppenwerte, bei denen der Abschreibungszeitraum erschöpft ist, nicht mehr erfolgen.

Muster der fertigen Abschreibungsgrundliste, die unter Verwendung der vorigen Beispielzahlen aufgebaut ist.

Lebensdauergruppe 5: Abschreibungschlußjahr: 1934		Abgänge
Inventar-Nr.	Restanschaffungs- oder Tageswert am 31. 11. 1929 lt. Maschinenkarte	1930 1931 1932 1933 1934
3000	RM. 25 000.—	
4000	„ 25 000.—	
5000	„ 40 000.—	
	RM. 90 000.—	

Nach vorstehender Abschreibungsgrundliste wären erstmalig für das Jahr 1930

RM. 90000.— : 5 = RM. 18000.—

abzuschreiben, da in dem Ansatz des Restanschaffungs- oder Tageswertes nach dem Stand vom 31. 10. 1929 die Abschreibung für 1929 schon berücksichtigt ist. Die nach Lebensdauer-Gruppen unterteilten, auf den 31. 10. 1929 laut Abschreibungsgrundlisten neu ermittelten Maschinenwerte sind in ihrer Gesamtsumme sodann als effektiver Maschinenbestand per 31. 10. 1929 dem voraussichtlich höheren buchmäßigen Bestand auf Konto „Maschinen" gegenüberzustellen; der über dem Effektivbestand liegende Buchwert ist als Abschreibung für 1929 auszubuchen. (Forts. folgt.)

Bücherrevisor Ernst Keßler.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Sind die Genußrechte auf die aufgewerteten Industrieobligationen in der Bilanz zu berücksichtigen?

Eine Antwort: Nein! — Die andere Antwort: Ja! — Was sagen Sie?

I. Nach § 37 des Aufwertungsgesetzes erhalten die Obligationäre, die ihre Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben sind,

neben der Aufwertung der Forderung Genußrechte,

die einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlöse gewähren. Die Gewinnbeteiligung beginnt erst für die Genußrechtsinhaber, wenn die Dividende des belasteten Unternehmens 6% übersteigt. Auf jedes weitere Prozent, das an die Gesellschafter verteilt wird, sind auf die Genußrechte 2% von ihrem Nennwert — bis insgesamt 6% — zu vergüten. Bei Auflösung des Unternehmens erfolgt die Verteilung des Reinvermögens auf die Gesellschafter und Genußrechtsinhaber in der Weise, daß auf je 1% des Gesellschaftskapitals je 2% des Genußrechtskapitals entfallen, bis der Nennwert der noch nicht getilgten Genußrechte erreicht ist. Das verbleibende Reinvermögen fällt ausschließlich den Gesellschaftern zu. Der Nennwert der Genußrechte beträgt 10% des Goldmarkbetrages der ursprünglichen Schuldverschreibungen.

Die Genußrechte nach dem Aufwertungsgesetz sind aus der alten Obligationschuld der belasteten Gesellschaft abgeleitet worden. Hieraus folgern viele, daß diese Genußrechte einen Teil der Aufwertungschuld, gewissermaßen eine Zusatzaufwertung für den Altbesitz bilden und von den betreffenden Unternehmen auch zu passivieren sind.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sie steht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Aufwertungsgesetzes wie auch mit den allgemein gültigen bilanztechnischen Grundsätzen.

Nach § 43 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes ist der Schuldner berechtigt, statt der Genußrechte dem Altbesitz eine Zusatzaufwertung zu gewähren. Hiernach liegt eine Zusatzaufwertung nur dann vor, wenn diese vom Schuldner ausdrücklich zugesichert worden ist. Sie ist aber niemals in dem Genußrecht gegeben. Die Zusatzaufwertung gemäß § 43 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes gewährt Gläubigerrechte, sie ist als echter Passivposten in die Bilanz der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Genußrechte nach § 37 des Aufwertungsgesetzes räumen ihren Inhabern eine Gewinn- und Kapitalbeteiligung ein. Sie bilden Beteiligungsrechte, die mit den Ansprüchen der Gesellschafter konkurrieren und deren Rechte auf den Gewinn und Reinvermögen einschränken.

Die Verpflichtungen aus den Genußrechten

sind von dem jeweiligen Reingewinn und Reinvermögen der Gesellschaft abhängig. Sie lauten niemals auf Zahlung eines bestimmten Betrages aus dem Rohvermögen und sind darum auch keine Schulden des betreffenden Unternehmens. Von ihrer Berücksichtigung unter den Creditoren der Bilanz muß aus diesem Grunde abgesehen werden.

Daß die Altbesitzgenußrechte nicht zu den aufgewerteten Schulden zählen, ergibt sich auch aus folgenden Tatsachen: Wird die Aufwertungschuld getilgt, so besteht das Genußrecht weiter. Ändert sich der Aufwertungsbetrag der aufgewerteten Obligation, so wird hierdurch das Genußrecht nicht berührt. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Genußrechte entscheiden niemals die Aufwertungstellen, sondern die ordentlichen Gerichte. Ist zur Sicherung der aufgewerteten Obligationenschuld eine Hypothek eingetragen, so haftet diese niemals für die Ansprüche aus den Genußrechten. Das Genußrecht steht auch nicht ausnahmslos dem Aufwertungsgläubiger zu. Es kann vielmehr auch von Dritten geltend gemacht werden.

Die Genußrechte bilden niemals bilanzfähige Schulden. Diesen Standpunkt vertritt auch der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung Reichsteuerblatt 1928 S. 335, wenn er die auf die Genußrechte entfallenden Vergütungen nicht als Schuldzinsen, sondern als Dividende beurteilt.

Aus folgenden bilanztechnischen Erwägungen ist ebenfalls

von einer Berücksichtigung der Genußrechte in der Bilanz als Schuld abzusehen:

Die Genußrechte gewähren nach den §§ 37ff. des Aufwertungsgesetzes einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlöse. Die Verpflichtungen aus den Genußrechten entstehen erst für die betreffende Gesellschaft, wenn Reingewinn und Reinvermögen in der Bilanz nachgewiesen werden. Es ist bilanztechnisch unmöglich, vor Errechnung des Reinvermögens die Ansprüche hierauf schon in der Bilanz durch einen Passivposten zu berücksichtigen. Weil die Genußrechtinhaber erst nach Abzug der Schulden am Reinvermögen beteiligt sind, kann ihr Anspruch niemals in einem Schuldposten in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden.

Die Genußrechte sind ihrem Inhalt nach den handelsrechtlichen Genußscheinen gleichzustellen. Sie sichern wie diese ihren Inhabern einen Anspruch am Liquidationserlöse und am Reingewinn zu, ohne jedoch Stimmrecht und Einfluß auf die Geschäftsführung zu gewähren. Nach der gesamten betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Literatur (vgl. Passow, Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen Bd. 2 S. 99 und Rehm, Bilanzen S. 186 u. a.) sind Genußscheine niemals bilanzfähig. Dasselbe gilt auch für die ihnen gleichzustellenden Genußrechte nach dem Aufwertungsgesetz.

Wenn auch diese über einen bestimmten Nennwert lauten und ihr Vorhandensein für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens von Bedeutung ist, so können sie doch nach den vorstehenden Ausführungen in der Bilanz nicht als Schuld berücksichtigt werden.

August Heine.

II. Die Auffassung Heines wird von den Obligationsschuldnern tatsächlich in sehr vielen Fällen geteilt. Ich bin aber der Ansicht, daß

die Genußrechte eine erhöhte Aufwertungschuld

darstellen. Es kann nicht angehen, daß diese Genußrechte für alle Zeit in der Luft hängen. Obligationen sind hypothekarisch gesicherte Schulden, die ursprünglich wie Hypotheken mit 15%, dann weiter mit 10% aufgewertet wurden, diese 10% jedoch nur in anderer Form und zwar als Genußrechte; diese letzteren Genußrechte sind m. E. aus einem Kompromiß heraus geschaffen, einerseits dem ohnehin lastentragenden Schuldner die feste Zinszahlung zu ersparen, andererseits aber auch den Gläubigern (meistens kleinen Rentnern) einen Teil ihres Kapitals als Lebensquelle zu erhalten. Obligationen sind ebenso wie entsprechende Hypotheken mündelsicher, beide sind grundbuchamtlich eingetragen, und es ist mir ein Fall nicht bekannt, in welchem der Treuhänder der Obligationäre nicht auch eine entsprechende Sicherungseintragung für die weiteren 10% Aufwertung (Genußrechte) verlangt hätte.

Es scheint mir zur weiteren Beurteilung zweckmäßig, in aller Kürze hier einen

Auszug aus dem Aufwertungsgesetz über die Genußrechte

folgen zu lassen:

In Frage kommen die §§ 37 bis 45 des Aufw.-Ges. vom 16. 7. 25 usw.

§ 37: Wer Altbesitzer ist, erwirbt neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlös gemäß § 40—42.

§ 38: Hier wird die Frage geklärt, wer als Altbesitzer gilt.

§ 39: Er fordert die Beweismittel, regelt die Anmeldefrist, bestimmt evtl. Revisoren und die Formalität des Altbesitzes (Aufdruck usw.).

§ 40: Beteiligung am Reingewinn; hier wird die Höhe und Berechnung des Gewinnanteils festgelegt. Der Absatz 2 vom § 40 sagt, daß die auf Genußrechte entfallenden Beträge bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes der Schuldverschreibungen, jedoch nicht über 5% hinaus, zur Verzinsung bestimmt, im übrigen zur Tilgung des Nennwertes des Genußrechtes zu verwenden sind. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert!

§ 41: bestimmt, daß die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinn nicht durch Kapitalserhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners beeinträchtigt werden dürfen. Der Gläubiger kann sonst Spruchstelle anrufen.

§ 42: Beteiligung am Liquidationserlös: Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 so lange zu verteilen, bis auf die Genußscheininhaber der Nennwert der Genußscheine ausgeschüttet ist.....

§ 43: regelt die Verbriefung und Ablösung der Genußrechte.

Der Schuldner ist berechtigt:

1. über die Genußrechte besondere Genußscheine auszugeben (Mindestbetrag RM. 20.—, Nennbetrag stets durch 10 teilbar),
2. an Stelle der Genußrechte eine Zusatzaufwertung oder eine Barabfindung zu gewähren, die den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkt der Gewährung haben, nicht unterschreiten dürfen. Eventl. kann Spruchstelle Entscheidungen treffen bei unbilligen Benachteiligungen der Genußrechte,
3. die Genußrechte durch Zahlung des Nennbetrages abzulösen!

Genußrechte und Genußscheine sind bereits früher aus der Praxis der Gesellschaften entstanden, ohne daß sie im HGB. erwähnt sind. Liest man aber den kurzen Gang der Aufwertungsbestimmungen bei Obligationen bezw. Genußrechten durch, so dürfte schon aus dem ursprünglichen Hergang heraus — und auch sonst — zwischen den Genußscheinen aus Aktien und denjenigen aus Obligationen, also aus Aufwertung des Altbesitzes, ein Unterschied bestehen. Bei der ersteren Art (Aktien) besteht nur ein klagbarer Anspruch auf Reingewinn, mithin also für das Unternehmen keine bilanzmäßige Schuld, es sei denn, daß der Genußschein zu einem bestimmten Betrag eingelöst werden muß.

Bei den Genußrechten aus Altbesitz ist nun aber

die Tilgung zum Nennwert vorgesehen;

außerdem nehmen die Genußrechte des Altbesitzes an dem Liquidationserlös bei Auflösung teil. Daraus ist zu folgern, daß die Altbesitz-Genußrechte eine Schuld der Gesellschaft darstellen, besonders, wenn man bedenkt, daß die Genußrechte eine weitere Aufwertung bedeuten und den anderen Hypothekenschulden gegenüber aus einer Kompromißform geschaffen wurden, dem Schuldner in seiner bedrängten Lage keine weiteren festen Zinslasten aufzubürden und dem Rentner weiteres Kapital für später zu erhalten. Aber dieses (sagen wir diese Atempause) kann m. E. nicht dazu führen, die Genußrechte, also die weitere Aufwertung von Industrie-Obligationen bei der Gesellschaft überhaupt nicht als Schuld zu werten und sie einfach in der Luft schweben zu lassen; man braucht nur von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß es sich nicht um Genußrechte als Aktien, sondern um

eine Aufwertungschuld in „vorläufig" erleichterter Form

handelt. Die Genußrechte nehmen am Liquidationserlös teil und unterliegen der Tilgung; sie gehören als Schuld in die Passiva der Bilanz!

Prokurist Hermann Geffers.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Letzte Gesichtspunkte zum Standard-Kosten-Verfahren (6)

Wir haben in einer Reihe von Fortsetzungen den gesamten Fragenkomplex um die Verbuchung von Standardkosten erörtert, wie er bisher in der Fachliteratur noch nicht behandelt worden ist. Wichtig hierbei ist, daß wie seinerzeit bei Beginn der Veröffentlichungsreihe schon hervorgehoben wurde, die Darstellung tatsächlich aus der Praxis stammt. Es sei wiederholt, daß das geschilderte Verfahren mit Erfolg bei der Baumwoll-Spinn- und -Weberei Arlen (Baden) in Anwendung kommt.

Die nachstehenden Ausführungen bilden den Schluß des behandelten Themas.

Monatliche Kostenberichte.

Für jede Veränderung oder jede Zusammenfassung (Gruppe) von Veränderungen wird ein monatlicher Kostenbericht aufgestellt. Dieser zeigt nebeneinander: Das Monatsbudget, die tatsächliche Leistung und die Differenz, zergliedert in eventl. notwendige Einzelheiten, z. B. würde für Material der Einkaufs-Gewinn oder -Verlust, sowie der Fabrikations-Gewinn oder -Verlust für jede Hauptwarengattung zu sehen sein und wenn möglich noch mit Details für Materialien verschiedener Größe. Für die Arbeit wird die Variante der zugrundegelegten Zahlungsätze für jede Abteilung gezeigt, und die Abweichung in der Leistung für jede Abteilung eventl. für jeden Arbeitsgang. (Vgl. Diagramm 1, Heft 2, S. 22.) Das bisher Gesagte sollte genügen, um die Details zu bezeichnen, die im monatlichen Bericht dargestellt werden.

Zergliederung der Veränderungen.

So findet jede Veränderung den Weg in eine detaillierte Aufstellung, die weitgehende Informationen über einzelne Sachen gibt. Es ist wichtig, daß jede größere Differenz sorgfältig durchgesehen wird, bevor der Bericht aus der Abteilung weitergeht. Eine ebenfalls wichtige Arbeit ist die Kostenzergliederung, durch welche eine vollständige Erklärung aller Einzelheiten auf dem Kontrollbericht gegeben wird.

Wie man Rechnungsfehler ausmerzt.

Ein Punkt verdient besondere Beachtung. Buchhalter haben oft die Gewohnheit, einen Bericht herauszugeben, der „mit den Büchern übereinstimmt" ohne Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse.

Unsere Buchhaltung muß natürlich genau sein und unordentliche Arbeitsweise darf nicht geduldet werden. Die Kontrollberichte jedoch, die wir herausgeben, sind nicht Buchhaltungsdokumente, sondern wichtige Mitteilungen zu Kontrollzwecken für die Direktion. Diese Tatsache muß man sich stets vergegenwärtigen und nichts darf dieselbe beeinflussen. Stellt man über irgendeine Zahl aus dem Bericht Fragen, so bekommt man oft die Antwort zu hören: „O ja, das bezieht sich auf eine Buchung, die letzten Monat versehentlich nicht gemacht wurde." Wir machen den Vorschlag, daß Fehler rein rechnerischer Natur aus den Berichten ausgemerzt werden sollen, bevor diese Berichte dem Vorstand des Betriebes (Verwaltung, Finanz, Direktion) vorgelegt werden.

Die Angestellten oder Buchhalter können für sich Aufzeichnungen bereithalten, die erklären, wie die Zahlen mit den Büchern übereinstimmen, oder sie können solche nachträglichen Posten als Fußnoten auf dem Bericht selbst anbringen; der Bericht als solcher aber soll ein klares und richtiges Bild davon geben, was die Fabrik während der Berichtsperiode vollbracht hat; denn das ist es, was der Betriebsleiter wissen muß.

Summierung der Veränderungen.

Das Nettoresultat verschiedener detaillierter Kosten und Aufstellungen über Veränderungen wird zusammengefaßt in eine Gesamtkostensumme. Diese gibt den Nettobetrag jeder einzelnen Veränderung, mit Erklärung für größere Differenzen. Die Monatsveränderungen werden in Parallel-Kolonnen gesetzt zusammen mit der Zahl des vorhergehenden Monats und dem ganzen Jahre bis dato. In dieser selben Aufstellung können eingeschlossen sein eine Serie von ähnlichen Posten, die den Ausnützungsgrad jedes Arbeitsganges Monat für Monat, für ein Jahr oder mehr, zeigt. Die kurze Gesamtaufstellung gibt tatsächlich auf den ersten Blick eine klare Übersicht aller Vorgänge während der Geschäftsperiode.

Aufstellung über Betriebsvorgänge.

Auf das Sammelverzeichnis wird die Aufstellung über die Betriebsvorgänge aufgebaut, die kurz,

wie folgt, aussieht: (Einzelheiten siehe Diagramm 1, Heft 2, S. 22)

Verkäufe (Einzelheiten nach Produktionsarten)		RM. .....
abzügl.: Verkaufskosten zu Standardkosten (Einzelheiten nach Produktionsarten)		RM. .....
Brutto-Fabrikations-Gewinn		RM. .....
abzügl.: Berichtigungen der Fabrikationskosten. (Das Total des Sammelverzeichnisses)		RM. .....
Netto-Fabrikations-Gewinn		RM. .....
Kaufmännische und Verw.-Kosten	RM.	
Verschiedene Abzüge	,, ...	RM. .....
Netto-Gewinn		RM. .....

Reservekonten für Abweichungen.

Allgemein werden alle Abweichungen monatlich verbucht. Wenn sie reine Haben-Abweichungen sind, mag es vorteilhafter sein, dieselben auf einem Reservekonto zu sammeln. Es würde jedoch eine schlechte Buchhaltung sein, die jeden Sollsaldo auf der Bilanz als verzögerte Ausgaben führt, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. In Saisongeschäften jedoch, wo die Abweichungen von Monat zu Monat stark schwanken, mag es in manchen Fällen wünschenswert sein, jeden Monat einen fixen Betrag zu buchen, ein Reservekonto kreditierend und alles oder einen Teil dieser Abweichungen einem besonderen Reserve-Konto zu belasten, um Nettogewinnbeträge auszugleichen. Das Standardkostensystem ist genügend biegsam, um das zu erlauben.

Zum Schlusse lassen Sie mich wiederholen, daß das Standardbuchführungsystem viel stärker und wirksamer ist, wenn die Plankosten zu einem Teil der Buchhaltung gemacht werden, statt nur als Statistiken, also etwas außerhalb der Buchhaltung Liegendes, geführt zu werden. Wenn die tatsächlichen Differenzbuchungen im Hauptbuch gemacht werden, erhalten sie bedeutend mehr Wichtigkeit und werden mit viel mehr Sorgfalt behandelt. Das soeben beschriebene Buchhaltungsystem ist praktisch ausführbar, und ich habe es erfolgreich in mehreren Konzernen, welche die verschiedenartigsten Produkte fabrizieren, erprobt.

Sein hauptsächlichster Wert liegt in der Tatsache, daß es ein Kontrollsystem ist. Es schafft eine Kontrolle von gleichem Wert wie eine Produktionskontrolle und die Präzision der modernen Fabrikverwaltung. Beim Gebrauch dieser Rapporte, von denen jeder den grundlegenden Maßstab verkörpert, ist es der Verwaltung ermöglicht, die Mehrzahl der Fälle, deren Ausführung zufriedenstellend ist, zu übergehen, um sich auf einzelne Fälle, die Aufmerksamkeit erfordern, zu konzentrieren. Überdies erwecken die wichtigsten Punkte, wenn die Hauptbuchhalter richtig arbeiten, deren Aufmerksamkeit augenblicklich nach Monatschluß und werden der Verwaltung sofort nach Entdeckung zur Kenntnis gebracht, ohne den normalen Zeitpunkt der Rapporte abzuwarten.

Schließlich kann der Rapport irgendeiner Abweichung, falls die Bedingungen dies vorteilhaft erscheinen lassen, nicht nur monatlich, sondern auch wöchentlich, wenn erforderlich, täglich gemacht werden, so daß eine schnelle Kontrolle der Fabrikleistungsfähigkeit möglich ist. Das trifft besonders für die Produktion der Maschinen während der Arbeitszeit zu. In den meisten Betrieben ist es möglich, die Unkostenausnützungsdifferenzen zusammenzuziehen und darüber der Direktion am folgenden Vormittag Bericht zu erstatten. Jeder Grad von Genauigkeit kann durch ein solches System erreicht werden, vorausgesetzt, daß es die Ausgabe lohnt.

Wie bereits früher gesagt, sollte man sich immer die Frage vorlegen, ob einige dieser Funktionen nicht besser durch Produktionskontrolle über die Menge allein behandelt werden sollten als durch Plankostenkontrolle mit Werten, weil in solchen Fällen Produktionskontrolle ebenso wirksam ist wie Kostenkontrolle, teils sogar billiger und oft noch schneller. Die Auffindung der Punkte, wo die Produktionskontrolle aufhören und die Plankostenkontrolle einsetzen sollte, ist ein Problem, das von jedem Fabrikanten sorgfältig erforscht werden muß. Das muß zugunsten der Plankostenkontrolle gesagt werden: Werte repräsentieren eine bessere Wirkung als Mengen. Gewichtsmengen mögen geringschätzig behandelt werden, aber Geldbeträge erfordern Aufmerksamkeit. Wenn man einem Werkmeister erzählt, daß seine Leistungsfähigkeit für die vorhergehende Woche 90% betrug, so beunruhigt ihn das etwas, wenn man ihm aber sagt, daß seine ungenügende, hinter Standard zurückgebliebene Leistung dem Unternehmen RM. 1000.— kostet, so verursacht ihm das ernstlich Kopfzerbrechen.

Henry W. Maynard
(übersetzt von Harry Schimmel und W. Noack).

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Erfahrungsaustausch der Praxis

Die Welt berichtet (New York—Paris—London)[1])

Auch so kann gespart werden.

Die „National Office Ratios Survey" (Nationale Studienkommission für Bürobetrieb) hat eine Untersuchung über die Verwaltung der Büro-Ausrüstung zum Abschluß gebracht.

Schon vor vielen Jahren haben die Fabrikgesellschaften erkannt, daß die maschinelle Ausrüstung auf der Höhe der modernen Anforderungen gehalten werden muß; die Büroausrüstung dagegen wurde belassen wie sie war, trotzdem jedes Jahr auf dem Gebiet des Büro-Materials große Fortschritte erzielt wurden. Die Geschäftswelt fängt erst jetzt an, gewahr zu werden, daß die Büro-Ausrüstung eine höchst wesentliche Vergeudung bedingen kann, und daß der Gewinn einer Gesellschaft darauf beruht, daß sie in allen Abteilungen Ersparnisse erzielt.

Die Übersicht mußte einen willkürlichen Begriff der Veraltung annehmen und legte eine Zehnjahresperiode zugrunde. Dabei wurde von den Ergebnissen einer früheren Übersicht ausgegangen, die gezeigt hatte, daß man bei dem Büro-Material im allgemeinen mit einer durchschnittlichen Entwertung von 10 Prozent jährlich rechnet.

Die jetzigen Untersuchungen ergaben, daß dieser Prozentsatz nur in der Theorie angewandt wird, und daß tatsächlich 50% des Büro-Materials jeder Art, — mit Ausnahme der Kartotheken —, mehr als 10 Jahre alt ist.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden viele Büromaschinen auf den Markt gebracht, deren Leistung doppelt und dreimal so groß ist wie die älterer Maschinen. Bei diesen Maschinen, an denen besonders wesentliche Verbesserungen getroffen wurden, war der Prozentsatz der Veraltung am niedrigsten. Von Vervielfältigungs-Maschinen waren nur 29% veraltet, von den Buchhaltungsmaschinen 31%, von den Faltmaschinen 34% und von den Adressiermaschinen 35%. Bei Schreibmaschinen dagegen betrug der Prozentsatz 50%, bei Stühlen 51%, bei Schreibtischen 56% und bei Geldschränken war der Prozentsatz am höchsten (75%).

Der Büroleiter, der einen Schreibtisch lediglich als Sitzplatz für einen Angestellten ansieht und anscheinend glaubt, daß die Arbeitsbedingungen für die Angestellten keine weitere Bedeutung haben, versteht sein Geschäft nicht. Durch eine geringfügige Verbesserung des Arbeitsplatzes kann man die Leistung um 10 bis 25% steigern, und die Einhaltung eines Zehnjahresplans hinsichtlich der Veraltung des Büromaterials dürfte in manchen Fällen zu einer tatsächlichen Ersparnis von Bürospesen führen.

Fa. Sinnreich u. Praktisch in der Registratur.

In einer Abhandlung, die „Der Leitbuchstabe für das Ablegen in der Registratur" betitelt ist, schlägt Herr

[1]) Zitiert aus Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Institutes in Genf, Nr. 1—3/1931.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Wie kann der Absatz gesteigert werden?

Wohl kaum hat es jemals eine Zeit gegeben, in welcher der Kaufmann oder Fabrikant auf der Suche nach Absatz seiner Waren oder Produkte so viel Mühen und Kosten aufwenden mußte wie jetzt. Angebote mittels Werbebriefen und sonstigen Werbemaßnahmen bringen nicht mehr auch nur annähernd den gewünschten Erfolg. Die Hemmungen und Schwierigkeiten entstehen einmal durch die umfangreiche Konkurrenz und zum anderen, was wohl der Hauptfaktor ist, durch die übergroße und anhaltende Geldknappheit. Will nun ein Unternehmen nicht an Absatzmangel zugrunde gehen, dann muß es sich nach Mithilfe umsehen und sich solcher bedienen. In Frage kommen Vertreter, Reisende, stille Vermittler und Kommissionäre. Doch selten wird man eine Mithilfe in d i e s e m Umfange einrichten. So soll denn auch hier nur von Vertretern, die gegen Provision für den Verkauf tätig sind, die Rede sein.

Wirklich gute und brauchbare Vertreter sind sehr rar, und man kann von Glück sprechen, wenn man bei der Auswahl die richtigen getroffen hat. Zu den Fähigkeiten des Vertreters gehören u. a. Vertrautheit mit allen Zweigen des Unternehmens, Sicherheit, Gewandtheit und Höflichkeit im Verkehr, Menschenkenntnis, Verständnis für die Wünsche der Kunden und ihre sorgfältige Bearbeitung. Der Vertreter muß in der Lage sein: Abschlüsse selbständig zu tätigen, die Kreditfähigkeit der Abnehmer zu beurteilen, um die Geschäftsverbindung rechtzeitig abzubrechen, Reklamationen zu ordnen, den Kreis der Kunden zu erweitern und die Konkurrenz zu beobachten.

Seine weitere Aufgabe besteht darin, die Kunden seines Bezirkes regelmäßig zu besuchen, die abgegebenen Offerten im Auge zu behalten, durch Rückfragen zu verfolgen und in bestimmten Zeitabschnitten über die Lage in seinem Bezirk zu berichten.

Ein Vertreternetz zu schaffen und zu organisieren, ist nicht so leicht.

Von jeder Offerte und von jedem Geschäftsabschluß seitens des Vertreters ist dem Unternehmen sofort bis in alle Einzelheiten zu berichten, damit es in der Lage ist, mit zu beobachten und einzugreifen, wo es erforderlich ist, und die Ausführung und Lieferung gemäß den Abmachungen vornehmen kann. Die Empfangsbestätigung an den Vertreter hat ebenfalls postwendend zu geschehen. Um Zeit und Arbeit zu sparen, ist geraten, ausgiebigen Gebrauch von geeigneten Formularen zu machen. Vor allem gehören hierher die Auftrags- oder Bestellscheine. Der Vertreter ist anzuweisen, daß er über jeden Auftrag einen Bestellschein ausstellt, der aber nicht nur seine, sondern auch die Unterschrift des Bestellers trägt. Dessen Mitunterzeichnung schützt vor manchen Unannehmlichkeiten.

Zwecks Unterrichtung des Vertreters über Fertigstellung und Lieferung seiner Bestellung wird man die Rechnung entweder zur Weitergabe bei ihm durchlaufen lassen, oder aber er erhält eine Durchschrift. Zugleich ist ihm damit die Möglichkeit gegeben, seine Provision auszurechnen.

Was die Ermittlung der Provision anbetrifft, sei hier

A. Arnoux die Einführung einer Neuerung zur Vermeidung der beträchtlichen Zeitverluste vor, die durch das Suchen nach falsch abgelegten Dossiers verursacht werden. Der Autor stellt die — vielleicht etwas übertriebene — Behauptung auf, daß die Anwendung dieses Systems in der ganzen Welt Ersparnisse in Höhe von drei Milliarden Reichsmark jährlich ermöglichen würde.

Die von Herrn Arnoux vorgeschlagene Neuerung besteht darin, daß jede Gesellschaft, jedes Unternehmen, usw., auf seinem Briefpapier den Buchstaben des Firmentitels unterstreichen müßte, unter dem die betr. Korrespondenz abzulegen ist. Damit der Empfänger richtig versteht, worum es sich handelt, wäre der nachstehende Text seitlich neben dem Briefkopf in Druck oder mit einem Gummistempel anzubringen: „Sie würden uns zu Dank verpflichten, wenn Sie auf Ihrem Briefkopf den Buchstaben unterstreichen würden, unter dem Ihre Korrespondenz in unserer Registratur abzulegen ist, wie wir es selbst weiter oben getan haben."

Prämienhöhe nach Fehlern.

Bekanntlich gilt eine der hauptsächlichsten Einwendungen gegen die häufiger vorkommenden Formen der Anspornung zur Leistungsteigerung — Prämien usw. — der Tendenz dieser Anspornung, die Qualität der Quantität aufzuopfern. Im Dezemberheft der Zeitschrift „Industrial Welfare and Personal Management" findet man eine interessante Notiz über eine Methode der Anspornung zur Qualitätsteigerung, die in einem Töpfereibetrieb angewandt worden ist. Jede individuell hergestellte Ware wird mit der Nummer des Arbeiters und mit dem Anfertigungsdatum versehen. Stellt sich nun ein Stück als fehlerhaft heraus, so wird davon Vormerkung genommen und ein Verzeichnis sämtlicher Fehler angefertigt, für die jeder einzelne Angestellte die Verantwortung trägt. Sind keine Fehler zu verzeichnen, so hat der betr. Angestellte Anspruch auf eine Prämie von 10%. Ist er für einen Fehler verantwortlich, so erhält er nur eine Prämie von 8%; bei zwei Fehlern sind es nur noch 6% und so sinkt die Prämie weiter, um bei fünf Fehlern ganz in Fortfall zu geraten.

Werbung und „bildende Kunst".

Es gibt viele und verschiedenartige Methoden, um den Umsatz zu steigern. Die Wirksamkeit neuer Methoden, alltägliche Waren anzubieten, wird oft nicht genug gewürdigt. Vor kurzem hat ein Textilwarengeschäft in Berlin überraschende Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht. Unter seinen Waren befinden sich Tücher und Staubtücher. Nun werden Haushaltungsgegenstände dieser Art im allgemeinen vom Verbraucher nur gekauft, wenn der oder die Betreffende genötigt ist, den alten Bestand zu ergänzen. Sie werden selten als ein anziehender oder verlockender Teil des „shopping" angesehen. Es handelt sich auch nicht um Waren, die im allgemeinen für kleine Geschenke gewählt werden. Einem Angestellten dieses Geschäfts gelang es nun, durch Zusammenfalten und Rollen von 3, 4 oder 6 Staubtüchern oder Tüchern und Hinzufügen von Materialresten verschiedene Tiere und andere Gegenstände darzustellen. So konnten diese langweiligen und gewöhnlichen Dinge anziehend und amüsant gemacht werden. Einer kleinen Anzahl von Arbeitern wurde diese neue Methode beigebracht. Gegenwärtig werden Packen von Tüchern in der Form eines Blumentopfs mit Blumen darin, als kleiner Hund, Papagei auf einer Stange usw. verkauft. Sie bilden ein nettes kleines Geschenk, das ein Kind ein oder zwei Tage unterhalten und den Haushalt mit nützlichen Dingen versehen kann, wenn, wie im allgemeinen bei Spielzeug, die äußere Gestalt zum Zergliedern verlockt. Nachdem diese originelle Methode, einen gewöhnlichen Artikel zu verkaufen, fünf Wochen angewendet worden war, überschritt der Umsatz des Tücher- und Staubtüchergeschäfts den Gesamtverkauf des Vorjahres.

PROVISIONS-ABRECHNUNG FÜR VERTRETER: .....

Lfd. Nr.	Datum der Bestellung	Datum der Lieferung	Datum der Rechnung	Auftrag: Geber	Auftrag: Gegenstand	Auftrag: Bruttobetrag M	Auftrag: Bruttobetrag ₰	Abzüge, nicht provisionspflichtige: Fracht M	Fracht ₰	Montage M	Montage ₰	zus. M	zus. ₰	Nettobetrag M	Nettobetrag ₰	Provision: Konto	Satz %	Betrag einzeln M	Betrag einzeln ₰	Betrag zus. M	Betrag zus. ₰
1	1. 6. 29	15. 1. 30	12. 1. 30	NM	Maschine	5000	—	100	—	50	—	150	—	4850	—		5	242	50	242	50

Eingang des Rechnungsbetr: Teilzahlungen am	M	₰	zus. M	₰	Auszahlung der Provision am	Betrag: Provision M	₰	Zinsen %	Zinsen M	₰	zus. M	₰	Bemerkungen
1.1.	1000	—											
1.2.	1000	—											
1.3.	2000	—											
1.4.	1000	—	5000	—	1.4.	242	50	10	2	60	245	10	

usw.

auf das Muster „Provisions-Abrechnung" hingewiesen, das ganz besonders für die Unternehmer bearbeitet ist, aber auch bei den Vertretern Anwendung finden kann. Sämtliche ausgehenden provisionspflichtigen Rechnungen werden eingetragen, wobei für jeden einzelnen Vertreter ein besonderes Blatt vorzusehen ist. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag kommen die nichtprovisionspflichtigen Aufwendungen in Abzug, wobei der dann verbleibende Rest den provisionspflichtigen Netto-Betrag darstellt. In der dann folgenden Spalte wird der Betrag der Provision ausgeworfen, über dessen Fälligkeit der Vertrag alles Nähere enthalten muß. Die sich hieran anschließende Spalte „Eingang des Rechnungsbetrages" ist so eingerichtet, daß auch Teilzahlungen notiert werden können. Bei der weiteren und letzten Spalte „Auszahlung der Provision" dürfte auffallen, daß hier eine Unterrubrik „Zinsen" vorgesehen ist. Gebrauch wird wohl in den seltensten Fällen davon gemacht werden, da die Abmachungen meist so getroffen sind, daß die Regulierungen an festgesetzten Terminen stattfinden und Zinsen nicht vergütet werden.

Die Provisions-Abrechnungen werden monatweise geführt und abgeschlossen. Ein solcher Abschluß kann sich zunächst aber nur auf die Brutto-, Netto- und die Provisions-Beträge beziehen, da noch nicht alle Rechnungen beglichen sein werden. Immerhin kann jedem einzelnen Vertreter seine verdiente Provision gutgebracht werden, wobei die betreffenden Sachkonten mit den gleichen Beträgen zu belasten sind. Ebenso ist bei evtl. späteren Zinsvergütungen zu verfahren.

Damit sich jeder Vertreter über sein monatliches Ergebnis unterrichten kann, wird ihm seine Abrechnung, wenn vorläufig auch noch unfertig, zugesandt. Hat er selbst Aufzeichnungen gemacht, dann wird er diese damit vergleichen. Ferner kann er der Abrechnung entnehmen, ob er säumige Zahler unter seinen Kunden hat und welche.

Dem Unternehmer selbst gibt die Abrechnung neben der rechnerischen Kontrolle manche gute und verwertbare Aufschlüsse und Anhaltspunkte. So z. B. bekommt er einen Überblick über die Erfolge und Nichterfolge der einzelnen Vertreter und der Vertreter untereinander. Es ist dies insofern von Wichtigkeit, als ein evtl. Wechsel rechtzeitig vorgenommen werden kann. Weiter läßt sich feststellen, in welchen Bezirken diese und in welchen jene Artikel oder Fabrikate besonders oder weniger benötigt werden, und zu welcher Jahreszeit. Hierdurch wird es möglich, die Vorräte dem Bedarf anzupassen, wodurch unnötige Festlegungen von Kapitalien vermieden werden.

Albert Heimbach.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Ehefrauen und Kinder als Angestellte bei der Gewerbesteuer

Die Rechtsprechung zu diesem Punkte in Hinsicht auf die Einkommen- und Gewerbesteuer hat in der allerletzten Zeit sehr abweichende Ergebnisse gezeigt. Da auch jetzt zum ersten Male in den preußischen Gewerbeertragsteuererklärungen Fragen darüber eingesetzt sind, ob Bezüge an die Ehefrau und Kinder des Steuerpflichtigen gezahlt wurden, ist es deshalb von großer Bedeutung, sich über die neueste Rechtsprechung zu informieren.

I. Der Ehemann zahlt der Ehefrau Gehalt.

Für die Einkommensteuer

war bisher die Zulässigkeit eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehemann und Ehefrau nicht bestritten. Denn nach § 22 EStG. werden die Einkommen der Ehegatten zusammen veranlagt. Eine Steuerersparnis war also nur derartig möglich, daß man für das gewährte Gehalt Lohnsteuer abführte und auf diese Weise unter Ausnutzung der geringeren Belastung durch die Lohnsteuer weniger an Steuern zu bezahlen hatte. Von gewisser Bedeutung wurde dies schon dann, wenn der Steuerpflichtige eine OHG. betrieb und seine Ehefrau für geleistete Mitarbeit ein Gehalt in entsprechender Höhe bezog. War der Gewinn der OHG. nicht zu klein, so konnte die Differenz zwischen der Belastung des Gehaltes durch die Lohnsteuer oder durch die Einkommensteuer schon beträchtliche Summen ausmachen.

Diese Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten sind aber nach der neuesten Rechtsprechung des RFH. für steuerliche Zwecke nicht mehr als zulässig anerkannt worden. In seiner Entscheidung vom 7. Mai 1930 (VI A 67/30) sagte er, daß „für die im gewerblichen Betrieb des Mannes tätige Frau auch bei dahingehenden Abmachungen der Eheleute ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht anerkannt werden kann. Deshalb ist kein Steuerabzug vorzunehmen; andernseits kann aber auch das gewerbliche Einkommen des Mannes nicht um den Arbeitslohn der Frau gekürzt werden." Daran anschließend wird in einem weiteren Urteil ausgeführt (RFH. Urteil vom 10. 7. 30 — VI A 99/30), daß „auch keine Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen einer OHG. und den in ihrem Betrieb gegen Entgelt beschäftigten Ehefrauen der Gesellschafter möglich ist". Dieser Weg der Steuerersparnis ist also bis auf weiteres verschlossen. Meines Erachtens käme ein Arbeitsverhältnis nur noch für einen Fall in Frage. Denn „arbeitet die Ehefrau im Betriebe des Ehemannes, so können hierdurch vermehrte Kosten des Haushaltes nicht als Werbungskosten abgezogen werden" (RFH. Urteil vom 7. 11. 28 — VI A 1317/28 —). Es muß aber ein Ausgleich geschaffen werden und dies kann nur durch die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Ehegatten geschehen. Jedoch ist die diesbezügliche Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes abzuwarten.

Bei der Gewerbeertragsteuer

ist die Beurteilung der Sachlage ganz anders. Schon früher hatte das Preuß. Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 6 5. 26 und 15. 3. 27 (G. S., Seite 149 und S. 21) entschieden, daß das Gehalt der im Geschäft des Mannes angestellten Ehefrau vom Gewerbeertrag des Mannes abgezogen werden kann, also den Gewerbeertrag mindert. Trotz der obengenannten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ist dieses Steuergericht auf seinem alten Standpunkte — wenigstens zum großen Teil — stehen geblieben. Durch Urteil vom 10. 10. 30 (VIII GSt. 417/29 — Reichsverwaltungsblatt 1931 S. 77) wird

das Gehalt der Ehefrau als abzugfähig anerkannt,

wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Diese sind:

1. Die Frau muß tatsächlich im Betriebe des Mannes regelmäßig arbeiten und einen fremden Gewerbegehilfen ersetzen.
2. Es muß eine Entschädigung vereinbart und tatsächlich gezahlt werden. Schriftlicher Vertrag ist zu empfehlen.
3. Die Entschädigung darf die ortsüblichen Sätze für fremde Arbeitnehmer gleicher Art nicht überschreiten. (Der überschießende Teil wird als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt und dem Ertrag zugeschlagen. Persönl. Ansicht des Verfassers. F.)
4. Ein Arbeitsverhältnis kann nicht anerkannt werden, wenn die Mitarbeit etwa nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Dies wird z. B. bei den meisten Kleingewerbetreibenden, wo die Ehefrau ohne Vergütung mitarbeitet, der Fall sein. Gilt aber nicht z. B. für Offene Handelsgesellschaften.

Unter diesen Voraussetzungen kann also durch Schaffung eines gesetzlich zugelassenen Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten ein eventuell beträchtlicher steuerlicher Vorteil herausgeholt wer-

den. Schriftlicher Arbeitsvertrag ist dringend anzuraten.

II. Kinder bekommen Gehalt.

Werden Kinder im elterlichen Betriebe beschäftigt und erhalten sie für ihre Arbeitsleistungen irgendwelche Beträge, so ist bei der Entscheidung der Frage, ob diese Beträge Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes sind, grundsätzlich von § 1617 BGB. auszugehen. Hiernach ist regelmäßig anzunehmen, daß haushaltsangehörige Kinder, auch nach Volljährigkeit, wenn sie im Hause des Vaters unterhalten werden, unentgeltlich im Betriebe der Eltern arbeiten. Damit ist aber nicht gesagt, daß zwischen Eltern und Kindern keine Arbeitsverträge gegen Vergütung für die geleisteten Dienste abgeschlossen werden können, oder daß nur, wenn ein Dienstvertrag vorliegt, eine Vergütung angenommen werden kann.

Eine Arbeitsleistung kann auch anzunehmen sein, wenn

stillschweigend eine regelmäßige Vergütung gezahlt

wird und daraus zu erkennen ist, daß sie von den Beteiligten als Entgelt für Arbeitsleistungen angesehen wird.

Liegt aber ein ausdrücklicher Dienstvertrag nicht vor, so können es, steuerlich gesehen, häufig bedeutsame Tatsachen sein, ob im Falle einer eventuell gegebenen Lohnsteuerpflicht die Lohnsteuer entrichtet ist, und ob die Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen geleistet worden sind.

„Wenn nicht Unkenntnis, Nachlässigkeit oder andere Beweggründe vorliegen, wird man in vielen Fällen aus Unterlassungen in dieser Hinsicht darauf schließen können, daß bei Zahlung kein Arbeitsvertrag gegen Vergütung gemeint war." (RFH. Urteil vom 5. 6. 29 — VI A 744/29.) Dennoch kann nicht „zuviel Gewicht darauf gelegt werden, ob sich Vater und Sohn im einzelnen Falle zu dieser Frage im übrigen dem Gesetz gemäß verhalten haben. Ist also Lohnsteuerabzug nicht erfolgt und sind die Verpflichtungen aus gesetzlicher Versicherung nicht erfüllt, so kann dies zwar zur Auslegung einen Anhalt dafür geben, ob nach dem Willen der Beteiligten und Üblichkeit eine Tätigkeit gegen Vergütung anzunehmen sei. Es wäre aber nicht richtig, diese Annahme schon deshalb und stets dann abzulehnen, weil und wann gegen das Gesetz kein Lohnsteuerabzug gemacht und keine gesetzliche Versicherung erfolgt ist." (RFH. U. vom 30. 1. 29 — VI A 16/29 —.)

Die Annahme eines Arbeitsverhältnisses zwischen Kindern und Eltern entspricht insbesondere den allgemeinen Anschauungen in gewerblichen und industriellen Betrieben. Hier muß damit gerechnet werden, daß erwachsene Kinder, besonders nach Berufsausbildung, bei leichterer Bewegungsmöglichkeit zur Verwertung der eigenen Arbeitskraft außer dem Elternhause, auch ohne besondere Abrede nur noch gegen entsprechende Vergütung zu Hause arbeiten. (RFH. Urteil vom 30. 1. 29 — VI A 16/29 —.) Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Ausgaben für die Beherbergung, Beköstigung und Kleidung der den Haushalt teilenden gemäß § 18 Abs. 1 EStG. auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn die Kinder als Angestellte der Eltern zu betrachten sind.

Etwas anders ist die Beurteilung der Sachlage,

wenn der Steuerpflichtige einen größeren Geschäftsbetrieb hat,

und seine Kinder verantwortliche Posten gegen Honorar ausfüllen. „Ist ein erwachsener Sohn in dem Großhandelsgeschäft seines Vaters in erheblichem Umfange als Prokurist tätig, so wird regelmäßig davon auszugehen sein, daß die Dienste des Sohnes nach dem Willen der Beteiligten nicht nach § 1617 BGB. unentgeltlich geleistet sein sollen. Ein dem Sohne mit Rücksicht auf seine Dienstleistungen zugebilligter Betrag wird daher unter diesen Umständen grundsätzlich als Arbeitslohn anzuerkennen sein, soweit sich derselbe in angemessenen Grenzen hält, auch wenn ein ausdrücklicher, genau fixierter Vertrag nicht vorliegt. (RFH. Urteil vom 21. 11. 28 — VI A 1062/28 —.) Denn es ist zu berücksichtigen, daß zwischen Eltern und Kindern die genaue Fixierung des gegenseitigen Verhältnisses nicht selten unterbleibt, ohne daß damit die Beteiligten von der Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen der Kinder auszugehen brauchen. Es genügt, wenn der Geschäftsinhaber nach den Umständen sich verpflichtet fühlte, derartige Gehälter zu bewilligen. „Die Unterlassung des Lohnsteuerabzuges und die Nichtausfüllung einer Lohnsteuerkarte kann unter diesen Umständen nur eine Nacherhebung der Lohnsteuer zur Folge haben." (RFH. U. vom 21. 11. 28 — VI A 1062/28 —.)

Wird dem Sohne eine Tantieme gezahlt,

so ist zu prüfen, ob die dem Sohne gewährte Vergütung dem Umfange und der Rentabilität des elterlichen Unternehmens angepaßt ist und gegenüber dem sachlichen Werte der von dem Sohne geleisteten Dienste nicht zu hoch erschien. Als Maßstab kann dabei die Vergütung dienen, die einem fremden Angestellten für gleichartige Dienste bewilligt worden wäre. Bei derartigen Beurteilungen kann aber nicht in der Weise vorgegangen werden, daß man ein einzelnes Jahr herausgreift und danach fragt, ob die für dieses Jahr sich ergebenden Beträge in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Leistungen dessen, der die Vergütungen bezieht. Es ist vielmehr zu prüfen, ob bei der Höhe der Tantieme dem Geschäftsinhaber noch so viel vom Gewinn übrig bleibt, als einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals entspricht. Auch dürfen derartige Zahlungen im ganzen gesehen nicht so groß sein, daß sie zu den Leistungen des Sohnes in einem Mißverhältnis stehen, welches sich nur aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Betriebsinhaber erklären läßt. Der oben genannte Grundsatz des BGB., daß die im Hause der Eltern wohnenden Kinder nur ohne Vergütung im Betriebe mitarbeiten, gilt insbesondere n i c h t bei Körperschaften, und ist daher nicht geeignet, die Abzugsfähigkeit der von solchen an ihre Geschäftsführer gezahlten Vergütungen in vollem Umfange auszuschließen. (RFH. Urteil vom 27. 9. 27 — VI A 123/27 —.) Es kann allerdings eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden, wenn die gezahlten Beträge eine angemessene Entlohnung überschreiten.

Diese Grundsätze, die der Reichsfinanzhof als Reichsteuergericht aufgestellt hat, gelten in vollem Umfange auch für das Gebiet der Gewerbeertragsteuer.

Dipl.-Kaufmann Dr. Josef D i l g e n.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Abermals: Bilanzänderung – Bilanzberichtigung

Zu dem in Heft 7 erschienenen Aufsatz „Das schwierige Kapitel: Bilanzänderung — Bilanzberichtigung" haben sich dankenswerterweise zwei amtliche Buch- und Betriebsprüfer geäußert, die mit der Auffassung des Verfassers nicht einig waren. Der Verfasser selbst hat inzwischen ebenfalls seine Meinung einer Nachprüfung unterzogen.

I. Unter dem erwähnten Titel bringt im Heft 7 auf Seite 102 der Verfasser ein Beispiel über die Berichtigung eines am 1. 1. 25 zu hoch eingesetzten Maschinenkontos.

In dem Beispiel waren die Maschinen in der Handelsbilanz vom 1. 1. 25 mit RM. 800 000.— bewertet. Hiervon wurden jährlich 10% = RM. 80 000.— für Abnutzung abgesetzt, so daß sich am 31. 12. 29 ein Bilanzansatz von RM. 400 000.— ergibt. Einzusetzen war am 1. 1. 1925 nach § 108,2 EStG. jedoch der Vermögensteuerwert vom 1. 1. 25 mit RM. 400 000.—. Die richtige Absetzung für Abnutzung hätte danach nur RM. 40 000.— jährlich betragen, so daß sich am 31. 12. 29 ein Wert von RM. 200 000.— ergeben würde.

Der Verfasser ist nun der Meinung, daß bei der notwendigen Berichtigung — vorausgesetzt, daß keine neuen Tatsachen vorliegen — am 31. 12. 29 diese RM. 200 000.— einzusetzen sind. Als falsch wird die Bewertung von RM. 400 000.— (Vermögensteuerwert vom 1. 1. 1925) minus vorgenommene Absetzungen für Abnutzung 5mal RM. 80 000.— = RM. 400 000.— = RM. 0 bezeichnet. Daß sich der Steuerpflichtige in den rechtskräftig veranlagten Jahren jährlich um RM 40 000.— steuerlich besser gestanden hat, als er eigentlich durfte, muß nach Ansicht des Verfassers ohne Einfluß auf die Berichtigung sein.

Dieser Auslegung widerspricht Herr Ministerialrat Kennerknecht in einem Aufsatz — abgedruckt in der Beilage zu Nr. 4 der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 25. 2. 1930, wie folgt:

Der durch die Bilanzkontinuität bewirkte Ausgleich unrichtiger Wertansätze tritt insoweit nicht ein, als der unrichtige Wertansatz bis auf die Steuer-Eröffnungsbilanz zurückgeht, der ja die zweischneidige Natur der regelmäßigen Schlußbilanz fehlt .....

In den sonstigen Fällen hängt es allerdings bereits mit der weiteren Frage zusammen, ob und inwieweit die steuerlichen Vorteile oder Nachteile, die für den Steuerpflichtigen durch die unrichtige Bewertung in den vergangenen Jahren entstanden sind, ausgeglichen werden dürfen. Diese Frage wird jedenfalls zu bejahen sein, soweit es sich um steuerliche Vorteile handelt. Ein Beispiel:

Der zulässige Höchstwert eines Fabrikgebäudes auf den 1. Januar 1925 beträgt RM. 300 000.—. Das Gebäude ist jedoch in der Steuer-Eröffnungsbilanz mit RM 500 000.- bewertet worden. Bei der Veranlagung für 1929 wird der zulässige Wertansatz berichtigt. Die Veranlagungen für 1925 bis 1928 haben im Zeitpunkte der Berichtigung bereits Rechtskraft erlangt, die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung sind nicht gegeben. Abgeschrieben worden sind in diesen Jahren jährlich RM. 10 000.—, insgesamt also RM. 40 000.—; bei richtiger Bewertung hätten aber jährlich nur RM. 6000.—, im ganzen also nur RM. 24 000.— abgeschrieben werden dürfen. In der Steuerschlußbilanz für 1927 erscheint der Wert des Fabrikgebäudes mit RM. 500 000.— — RM. 40 000.— = RM. 460 000.—; bei richtiger Bewertung hätte das Haus mit RM. 300 000.— — RM. 24 000.— = RM. 276 000.—

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 3 (Steuerberaterkursus) (vgl. Heft 8 S. 125/126)

Anfertigung einer Einkommensteuererklärung

6 richtige Lösungen von Hans Bartsch, W.; Heinrich Zander, H.; Otto Grüneklee, S.; Herbert Blümel, B.; Erich Thanheiser, N.; Hans Ferger, W. wurden mit einer Buchprämie ausgezeichnet.

9 weitere Lösungen wiesen mehrere Fehler auf.

Da es wegen Raummangels nicht möglich ist, das ganze, auf Grund der Aufgabe ausgefüllte Einkommensteuererklärungsformular hier abzudrucken, werden die einzelnen Positionen in ihrer Errechnung für die Steuererklärung hier aufgeführt.

Gewinn:	RM.	RM.
1. Aus dem Betrieb von Landwirtschaft:		
Einnahmen	15 600.—	
+ Eigenverbrauch	625.—	
	16 225.—	
./. Werbungskosten	14 130.—	2 095.—
2. Aus Gewerbebetrieb:		
a) Gewinn laut Handelsbilanz	18 300.—	
+ übermäßige Abschreibung auf Inventar	500.—	
+ übermäßige Delcredere-Rückstellung	1 400.—	
	20 200.—	
— aufgelöste versteuerte Warenreserve	4 250.—	15 950.—
b) Verkauf 50% Anteile an einer G. m. b. H.	18 000.—	
Anschaffungspreis	10 000.—	
Veräußerungsgewinn	8 000.—	
— steuerfrei (§ 32 EStG.)	5 000.—	3 000.—
c) Gewinnanteil Sohn Fritz an K.G. für 1930		1 150.—
3. Aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit:		
a) Vergütung für Aufsichtsratstätigkeit	300.—	
— Werbungskosten	30.—	270.—
b) Vergütung für Testamentsvollstreckertätigkeit		400.—
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.		
4. Aus nicht selbständiger Arbeit:		
Gehalt als Vorstandsmitglied einer Baugenossenschaft	1 800.—	
— Werbungskosten	240.—	1 560.—

eingestellt werden müssen. Muß nun die Berichtigung auf diesen Betrag oder, um die zu hohen Abschreibungen in den vergangenen Jahren auszugleichen, auf RM. 300 000 — RM. 40 000.— = RM. 260 000.— erfolgen? Ich möchte das letztere annehmen und hierbei darauf hinweisen, daß diese Berichtigungsmethode auch in dem der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 8. Jan. 1929 zugrunde liegenden Steuerfall angewendet worden ist, ohne daß dies der Reichfinanzhof beanstandet hat. Die Berichtigung kann daher in solchen Fällen einfach in der Weise erfolgen, daß von dem zu berichtigenden Ansatz in der letzten Steuerschlußbilanz der Betrag des Unterschiedes zwischen dem unrichtigen und dem richtigen Ansatz in der Steuer-Eröffnungsbilanz abgezogen wird.

Buch- u. Betriebsprüfer W. Ziemke, Steuerinspektor.

II. Die zweite Stimme, die einen recht interessanten Hinweis gibt, ist die des Buch- und Betriebsprüfers Walter Dörffeldt. Der Kürze halber kann hier nur auf folgende Ausführungen hingewiesen werden:

Berichtigungen von Bilanzen, die zu sachlich ungerechtfertigten und vom Gesetz nicht gewollten Besteuerungen führen, verstoßen gegen Recht und Billigkeit und sind daher unzulässig (s. Urteil des RFH. vom 17. 6. 1930 I A 42/30 — RStBl. 1930 S. 462). Diese Auffassung bestätigt der RFH. auch in seinem neueren Urteile vom 17. 12. 1930 VI A 1119/30 — RStBl. 1931 S. 198. In diesem Urteile heißt es wörtlich:

„Es ist nicht der Zweck des § 16 Abs. 2 EStG., gerade für einen einzelnen Steuerabschnitt einen bestimmten Betrag als allein richtig zum Abzug zuzulassen, sondern das Gesamtmaß der Aufwendungen auf eine Summe mehrerer Steuerabschnitte zu verteilen. Der Schwerpunkt liegt also darin, daß in der Gesamtheit der Steuerabschnitte einerseits die Aufwendungen in voller Höhe, andererseits Beträge insgesamt nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Welcher Teilbetrag von dieser Gesamtsumme im einzelnen Steuerabschnitt als angemessen zu gelten hat, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Es ist hierüber jeweils für den einzelnen Abschnitt zu befinden. Wenn hierbei auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein in ordnungsmäßigen Bewertungsregeln nicht begründetes Hin- und Herschwanken bei der jeweiligen Frage nach der Absetzung innerhalb verschiedener Steuerabschnitte nicht angängig ist (z. B. 1. Jahr: 10 v. H., 2. Jahr: 5 v.H., 3. Jahr: 20 v. H., 4. Jahr: 10 v. H. usw.), so kann andererseits der von den bisherigen als zulässig behandelten Absetzungen nicht verbrauchte Teil des Anschaffungs-(Herstellungs-)Preises nicht einfach nachträglich als nicht mehr abzugsfähig behandelt werden mit der Begründung, daß er bei rückschauender Betrachtung schon in den Vorjahren in Form höherer Absetzungen hätte berücksichtigt werden müssen usw."

III. Die auf Seite 102 von mir entwickelte Ansicht über den „interessanten Fall" entspricht nicht der Verwaltungsübung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes, sondern war meine private Meinung. Das war in der Abfassung des Artikels nicht genügend deutlich herausgestellt. Gestützt wurde meine Ansicht durch Dr. Bernicken im Auskunftsteil des Deutschen Steuerblatts Nr. 10/1930 Spalte 954ff., der sich auf Weisensee in Deutsche Steuerzeitung Nr. 9, 1930, Spalte 392 bezieht. Inzwischen ist mir die oben erwähnte Abhandlung von Ministerialrat Kennerknecht zur Kenntnis gekommen. Nach diesen Ausführungen muß der Steuerbilanzansatz der Maschinen in meinem Beispiel lauten:

1./1. 25: RM. 400 000.-, ab 5×80 000.- = RM. 400 000.-, nämlich die Absetzungen für Abnutzung, die in den Bilanzen, welche den rechtskräftigen Veranlagungen zugrunde liegen, vorgenommen worden waren, so daß die Maschinen am 31. 12. 29 mit Null Reichsmark erscheinen, also steuerlich Absetzungen für Abnutzung weiterhin nicht mehr erfolgen können. Danach müßten also, wenn sechs Jahre rechtskräftig wären, in der Steuerbilanz p. 31. 12. 30, die Anfangsbilanz auf den 1. 1. 31 ist, die sechsten RM. 80 000.— als steuerliche Ausgleichsreserve passiv bzw., wenn ein aktives steuerliches Ausgleichskonto vorhanden ist, dieses vermindert um RM. 80 000.- erscheinen.

Steuerinspektor Sachse, Buch- u. Betriebsprüfer.

---

5. Aus Kapitalvermögen:		
a) Vereinnahmte Dividende		600.—
b) Gewinnanteil aus G.m.b.H.		2 600.—
c) Hypothekenzinsen d. Ehefrau	3 600.—	
— Werbungskosten	200.—	3 400.—
d) Sparkassenzinsen		140.—
e) Hypothekenzinsen d. Sohnes Hans		675.—
f) Sparkassenzinsen d. Sohnes Hans		72.—
6. Aus Vermietung u. Verpachtung:		
a) Mieteinnahmen	7 150.—	
+ Mietwert der eig. Wohnung	1 200.—	
	8 350.—	
./. Werbungskosten	7 400.—	950.—
b) Pachteinnahme des Sohnes Karl	500.—	
— Werbungskosten	420.—	80.—
7. Aus sonstigen Leistungsgewinnen:		
a) Effektenkauf 1. 3. 30	13 200.—	
Verkauf am 24. 5. 30	16 530.—	
Gewinn	3 330.—	
b) Effektenkauf 16. 7. 30	4 230.—	
Verkauf am 28. 8. 30	3 670.—	
Verlust	560.—	2 770.—
Gesamtbetrag		35 712.—
Hiervon sind abzuziehen:		
Renten und dauernde Lasten		600.—
Sonderleistungen:		
a) Krankenkassenbeiträge usw.		300.—
b) Lebensversicher.-Prämien (Höchstbetrag)		1 300.—
c) Kirchensteuern		260.—
Summe der Abzüge		2 460.—

Zusammenstellung:

Gesamtbetrag	35 712.—
Summe der Abzüge	2 460.—
Einkommen	33 252.—

Soweit die Einkommensteuererklärung. Hiernach wäre eine Einkommensteuer zu veranlagen nach folgender Berechnung:

Steuerbares Einkommen	33 250.—
— steuerfreier Einkommenteil	720.—
	32 530.—
Davon abzusetzen Position 2b	3 000.—
	29 530.—
Aufzurunden auf	30 000.—
Steuerberechnung: Steuer auf.. 30 000.—	4 600.—
Steuer auf .. 3 000.—	
(§ 58 Abs. 2 EStG.), angenommen 15%	450.—
Einkommensteuer	5 050.—

Erläuterung zu zweifelhaften Fragen:

Nach § 31 Abs. 2 AusfBest. zum EStG. kann der Steuerpflichtige erklären, daß nicht sein Wirtschaftsjahr, sondern das Kalenderjahr Steuerabschnitt sein soll.

Nr. 11 der Aufgabe: Zinsen sind zugeflossen, da Verfügungsgewalt darüber bestand. Der „Eingang" ist nicht zweifelhaft, daher ist § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG. nicht anzuwenden. Die Zinsen sind zu versteuern. Ebenso Kocl im Kommentar zum EStG.

Nr. 18: Die „Rente" gehört nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 EStG. zu den abzugsfähigen Ausgaben.

Nr. 22 Antrag nach § 56 Abs. 1 EStG. ist aussichtslos, da Gesamteinkommen über RM. 30 000.—.

Dr. H. F. Plinke.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Wie steht das Börsen-Barometer?

Im letzten Börsenausblick in Heft 12 sind die Auswirkungen von Kapitalzusammenlegungen, wie sie sich bei den Wertpapierinhabern bemerkbar machen, einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die nachfolgenden Zeilen erörtern die Auswirkungen von Kapitalerhöhungen.

Richtlinien für Wertpapier-Inhaber bei Kapital-Erhöhungen.

Kapitalerhöhungen können natürlich zu den verschiedensten Zwecken erfolgen, mit und ohne Gewährung von Bezugsrechten an die alten Aktionäre oder als Gratisaktien usw. Berechtigt ist bei Kapitalerhöhungen die Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre, durch welche sie in die Lage gesetzt werden, an den Kapitalerhöhungen wenigstens bis zu einer gewissen Grenze teilzunehmen; denn die Erhöhung des Kapitals „verwässert" die bisherigen Aussichten und die „jungen" Aktien erhöhen schließlich einmal den Umlauf und drücken auf den Kurs, bzw. lassen bei großem Umlauf keine kräftige Bewegung zu usw. Wenn bei Kapitalerhöhungen Bezugsrechte an die alten Aktionäre nicht gewährt werden, so sind diese benachteiligt.

Das Bezugsrecht stellt ein Vorzugsrecht vor, in einem gewissen Verhältnis (2:1, 4:3 usw.) zu einem gewissen Kurs, der natürlich wesentlich unter dem Kurs der alten Aktien liegt (100% gegenüber den alten von 150, 200 usw.), die Beteiligung des Aktionärs billig zu erhöhen, seine Wertpapierbestände zu vergrößern und somit der „Verwässerung" wenigstens zum Teil zu entgehen. Ein Verhältnis 2:1 zum Kurs von 100% bedeutet, daß der Aktionär bei Besitz von 2 alten Aktien 1 junge unter Zuzahlung von 100% (RM. 1000.—) erhält. (Der Kurs der alten würde z. B. 180% betragen.)

Weil nun die Besitze sehr verschieden sind und nicht immer das angebotene Verhältnis einhalten können (etwa der Aktionär hat nur 1 alte Aktie), so müßte, um das vorgeschriebene Verhältnis zu schaffen (2 alte Aktien), 1 alte zugekauft werden. Das ist unnötig und viel zu teuer, wenn man 1 Bezugsrecht hinzukaufen kann; dadurch, daß an der alten Aktie ein Bezugsrecht haftet, braucht man also nur ein weiteres zu erwerben, um dann 2 Bezugsrechte zu haben und die junge Aktie beziehen zu können.

Durch diesen Sachverhalt entsteht ein Bedarf an Bezugsrechten, welchem ein Angebot an denselben von jenen Seiten gegenübersteht, welche nicht beziehen wollen, sondern das an den alten Aktien haftende Bezugsrecht verkaufen (Spekulation usw.).

Der Wert des Bezugsrechtes wird festgestellt, notiert und danach das Bezugsrecht gehandelt.

Nun ist natürlich auch auf diesem Gebiet (insbesondere bei sinkenden Kursen) ein Geschäft durch Einkauf von Bezugsrechten, die man ausübt, zu machen. Die so gewordenen Besitzer von jungen Aktien warten dann ab, bis diese zum Börsenhandel zugelassen werden (alt werden oder als „junge" notiert werden — vor Zulassung werden

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

„Der einmalige Kopf"

Eine Neuerung am Mehrspaltenbuch.

Beim Ausfüllen der Spaltenbezeichnungen bzw. den Kontenköpfen gibt es zwei Möglichkeiten: das Selbstbeschriften und das Eindrucken der Bezeichnungen.

Die große Annehmlichkeit der Anpassung bei Änderungen der Spaltenbezeichnungen beim Selbstbeschriften wird allerdings durch eine erhebliche Mehrarbeit mit Zeitverlust erkauft, ganz gleich, ob die Bezeichnungen sofort auf alle Seiten eingetragen werden, oder ob es nur nach Bedarf von Blatt zu Blatt geschieht. (Bei letzterem Verfahren u. U. auch noch verschiedene Handschriften.)

Das Eindrucken der Bezeichnungen bedingt eine Sonderanfertigung

des Buches von Grund auf, die natürlich wesentlich teurer ist als die billigere Massenanfertigung. Sie erfordert außerdem 14 Tage bis 3 Wochen, damit das Buch unter der Presse auslagern kann, weil sich sonst die Deckel leicht werfen und verziehen.

Trotz aller Mahnungen der Bürobedarfshändler und

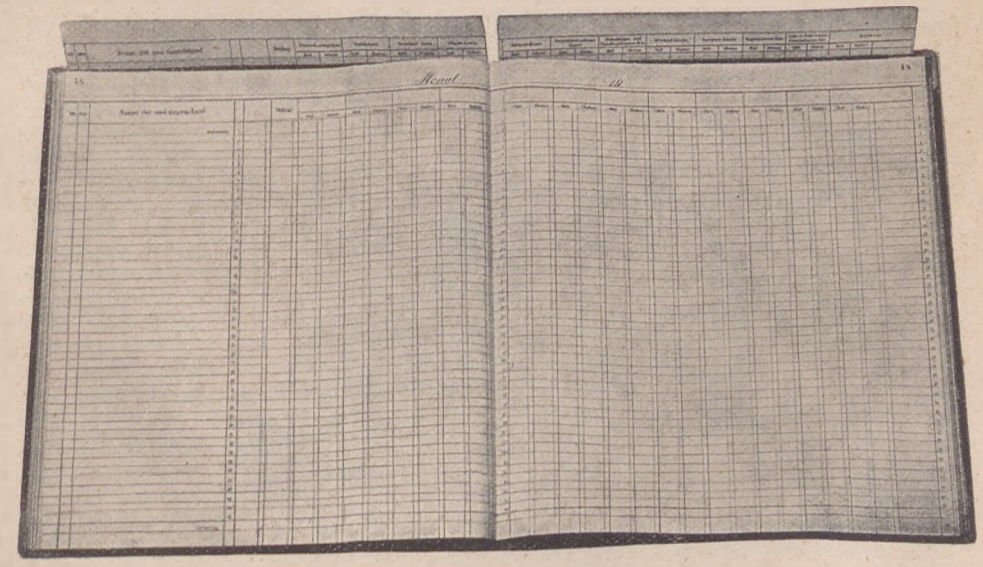

Abb. 1.

die „jungen" nicht notiert) und verkaufen sie günstig (wiederum insbesondere bei steigendem Kurs) und erzielen gute Gewinne.

Zu allen diesen Zwecken ist es für den Aktionär, Bezugsrecht-Erwerber oder -Verkäufer von Wert, feststellen zu können, wie er besser fährt. Die Feststellung eines Bezugsrechtwertes erfolgt (nach unserem Beispiel):

Nennwert RM. 2000.- alte Aktien à 180% = RM. 3600.-
Nennwert RM. 1000.- junge Aktien à 100% = RM. 1000.-
RM. 3000.- RM. 4600.-

Daher Nennwert RM. 1000.- = 460 : 3
= 153,33%; dieser Wert wird vom Kurs der alten Aktien abgezogen und ergibt den Wert des Bezugsrechtes: ..... 180 %
ab 153,3%
= 26,7%

Gewöhnlich wird diese rohe Berechnung vorgenommen; sie trifft aber nicht ganz zu, da die Dividende der alten Aktien nicht berücksichtigt ist; diese muß ja (weil die Dividende vom Kurs abgeschlagen wird) auch bei der Berechnung des Bezugsrechtwertes vom Kurs der alten Aktien gekürzt werden. Beispiel:

Die alten Aktien tragen eine Dividende von 14%, es muß also gerechnet werden mit: 180%—14% = 166%;

Nennwert RM. 2000.- alte Aktien à 166% = RM. 3320.-
Nennwert RM. 1000.- junge Aktien à 100% = RM. 1000.-
Nennwert RM. 3000.- RM. 4320.-

Daher RM. 1000.— Nennwert = 432 : 3 = 144%;

166%
ab 144%
22% richtiger Wert des Bezugsrechtes.

Schließlich kann aber der Fall eintreten, daß die jungen Aktien schon im Laufe des Ausgabejahres an der Dividende der alten teilnehmen. Dann muß die Differenz berücksichtigt werden; z. B. die jungen Aktien nehmen an der halben Dividende der alten teil, so ermäßigt sich der Wert der alten um die Hälfte der Dividende, was den Wert des Bezugsrechtes entsprechend beeinflußt:

Nennwert RM. 2000.- alte Aktien à 173% (180—7) = RM. 3460.-
Nennwert RM. 1000.- junge Aktien à 100% = RM. 1000.-
Nennwert RM. 3000.- = RM. 4460.-

Daher Nennwert RM. 1000.— = 446 : 3 = 148,66%;

173 %
ab 148,66%
24,34% Wert dieses Bezugsrechtes.

Nach diesen ermittelten Bezugsrechtwerten kann der Interessent feststellen, ob Ausübung bzw. Kauf oder Verkauf des Bezugsrechtes für ihn günstig und vorteilhafter ist.

Wie wir schon im letzten Bericht bemerkten, ist verschiedener Umstände wegen der Ausbruch einer Depression auf dem Wertpapiermarkt jederzeit zu erwarten. Für eine Reihe von Aktienbesitzern dürfte es sich daher als vorteilhaft erweisen, ihre Papiere mit Gewinn zu verkaufen und die Gegenwerte im Anleihemarkt anzulegen. Zurückgebliebene Anleihen haben wir für diesen Zweck bereits genannt. Natürlich ist es ausgeschlossen, alle zurückgebliebenen Goldpfandbriefe, Obligationen usw. aufzuzählen. Wir sind aber bereit, diesbezügliche Sonderanfragen erschöpfend zu beantworten.

Dir. J. L. K.

---

trotz der so oft gemachten bösen Erfahrungen der Verbraucher ist es immer noch üblich, diese Sonderanfertigungen zu spät zu bestellen.

Kurzum, Verbraucher, Händler und Hersteller haben unter diesen Übelständen zu leiden.

Jetzt ist man nun neue Wege gegangen,
von denen wir hier zwei im Bilde zeigen.

Die aufklappbare Kopfleiste (Abb. 1)
wird an Messingscharnieren unter dem Vorsatzpapier festgeklebt und kann deshalb an normale, als Lagersorten gearbeitete Bücher nachträglich angebracht werden.

Die Kopfleiste ist auf den Scharnieren um einige Millimeter nach der Seite verschiebbar, um die beim Aufschlagen und Blättern sich unvermeidbar ergebenden kleinen Unterschiede zwischen der Lineatur des Blattes und der Lineatur der Kopfleiste auszugleichen.

Infolge dieser Anbringung der Kopfleiste steht die Bezeichnung reichlich weit von der betr. Spalte entfernt, aber durch die hinten angebrachten kleinen Stützen ist die Kopfleiste aufstellbar eingerichtet, so daß die Bezeichnung näher gebracht und gut lesbar ist.

Man beschriftet die Leiste handschriftlich oder mit der Schriftschablone oder kann die Bezeichnungen auch vom Hersteller eindrucken lassen.

Natürlich darf man das Wiedereinklappen der Kopfleiste nach Gebrauch nicht vergessen, da sonst die Gefahr des Abreißens oder sonstwie Beschädigens besteht.

Beim verschiebbaren Kopfteil (Abb. 2)
fehlen die Spaltenköpfe der Blätter. An ihrer Stelle sind rechts und links im Buch je ein der Stärke des Buches entsprechender Wulst angebracht. Diese beiden Wulste — Kopfteile — sind durch eine besondere, fast ganz verdeckt eingearbeitete Scharnier-Vorrichtung beweglich gestaltet, so daß die beim Aufschlagen des Buches entstehenden kleinen Unterschiede zwischen Kopf und Lineatur vollkommen und zwar ganz selbsttätig ausgeglichen werden. — Da die Köpfe unmittelbar über der Spalte stehen, sind sie ebenso gut lesbar wie beim gewöhnlichen Buch.

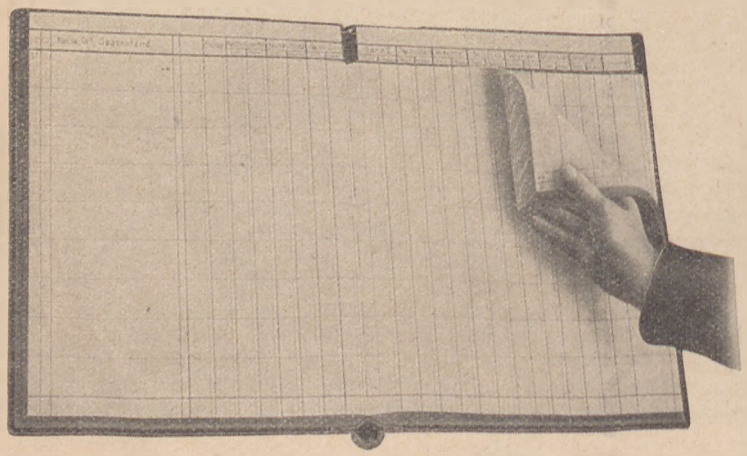

Abb. 2.

Man beschriftet die Kopfleisten entweder handschriftlich, mit der Schriftschablone, oder man klebt aus den beigegebenen 60 Kontennamen die zutreffenden Bezeichnungen auf die Kopfleiste.

Die Seitenzahlen stehen bei diesen Büchern in der ersten Schreibzeile, wo sie nicht stören, da diese als Übertragzeile dient. Allerdings fehlt auf den Blättern der Raum für die übliche Monats- und Jahresangabe.

Beurteilung.

Die Bücher — beide Arten — werden beim Verbraucher, besonders aber dem Bücherrevisor, bei Anlage neuer Bücher willkommen sein, da deren Anschaffung sich trotz Erfüllung aller Sonderwünsche nur unwesentlich teurer stellt als die Lagersorten, gegenüber den Kosten der Sonderanfertigungen aber ganz erheblich billiger ist. Paul Schlenker.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 13
1. Mai 1931

12 | Beratung: Steuerstrafrecht (RAO § 165) — Krankengeld (RVO. § 189) — Tausch (UStG. § 8)

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Konten auf fremde oder erdichtete Namen (RAO. §§ 165, 355, 361, 365, 371, 379, 380).

Der Steuerpflichtige hat zugegeben, daß er Konten auf fremden Namen errichtet hat. Es liegt fraglos ein Fall des § 165 Abs. 1 RAO. vor, der ja die Errichtung von Konten auf einen falschen oder erdichteten Namen verbietet. Hinsichtlich der Bestrafung kommt Geldstrafe nach § 371 Abs. 1 RAO. bei einfacher Zuwiderhandlung in Betracht. Bei Feststellung einer beabsichtigten Steuerhinterziehung kann neben der Geldstrafe ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht (RAO. § 371 Abs. 2). Nun geben Sie an, daß über die Konten in der Zwischenzeit lange verfügt worden ist und daß sie nicht mehr bestehen. Die Vermögenswerte aber, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht, sind natürlich die auf diesen Konten deponierten Werte. Insofern bin ich der Meinung, daß, wo nichts ist, der Kaiser sein Recht verloren hat. Werte, die nicht mehr vorhanden sind, können auch nicht eingezogen werden.

Nun hat die Sache aber noch eine andere Seite mit einer ganzen Reihe möglicher Folgen. Nach § 379 RAO. kann auf Einziehung erkannt werden, gleichviel, wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. Damit und in Verbindung mit § 380 RAO. würde die Strafe der Einziehung auch solche Personen treffen, die einen Rechtsanspruch an diese Werte haben. Denn vor Rechtskraft des Erkenntnisses über die Einziehung erworbene Rechte erlöschen. Dieser ganze Gesichtspunkt ist aber nach meiner Auffassung nur so zu verstehen, daß die genannten Vorschriften Anwendung finden, solange die Werte auf den Konten noch vorhanden sind. Im Fragefall wird man daher diesen Gesichtspunkt wohl kaum heranziehen können.

Beachtlich ist aber die Vorschrift des § 365 Abs. 2 RAO., demzufolge, wenn die Einziehung nicht vollzogen werden kann, auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu RM. 100 000.— zu erkennen ist. Hier haben Sie den Gesichtspunkt, den Sie Schadenersatzleistung nennen. Es handelt sich aber dabei um eine Ersatzstrafe, die gegen den Täter oder Teilnehmer an der Tat in Betracht kommt, nicht aber auch gegen den Eigentümer der Werte, die ja nicht mehr eingezogen werden können.

Für den Steuerpflichtigen selbst kommt also nicht nur die erwähnte Geldstrafe, sondern unter Umständen auch eine Ersatzstrafe gemäß § 365 Abs. 2 in Betracht.

Im Hinblick auf die Kassen oder die Bank ist zu sagen, daß sie sich über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern hatte. Und es ist richtig, daß, sobald sich herausstellte, daß ein falscher oder erdichteter Name angegeben war, das Guthaben usw. gemäß § 165 Abs. 2 und 3 RAO. nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Steuerpflichtigen oder seine Rechtsnachfolger herausgegeben werden durfte. Im Fragefall hat die Bank doch wohl zweifellos gewußt, daß der Steuerpflichtige Konten unter falschem Namen hatte errichten lassen, denn sie hat ja seine Verfügungen anerkannt. Ist hier der Steuerpflichtige der Täter, so ist die Bank, wenn sie tatsächlich den Sachverhalt wußte, offenbar Teilnehmer an dem Delikt. Und insofern halte ich die Bank für genau so straffällig wie den Steuerpflichtigen selbst. Ich möchte hier aber hinsichtlich der Bank weitere Schlüsse, die noch tiefer gehen können, nicht ziehen, weil man dann die ganzen Zusammenhänge bis ins Einzelne kennen müßte. Für mein Gefühl sieht die Sache jedenfalls übel genug aus. Je nach Sachlage wird die Straffälligkeit einer wahrscheinlich vorliegenden Beihilfe zu beurteilen sein. Handelt es sich um eine einfache Beihilfe zu einer Steuerhinterziehung, so tritt eine geringere Bestrafung ein, als die für den Täter selbst vorgesehene Strafe ist. Hat aber der Beihelfer seine Hilfe seines Vorteils wegen zur Verfügung gestellt, dann wird er gemäß § 361 RAO. bestraft wie der Täter selbst. Hier genügt sogar nur mittelbarer Vorteil aus der Handlung.

Im Hinblick auf Ihre Rolle als Vertreter des Steuerpflichtigen ist besonders auf den § 355 RAO. hinzuweisen. Es kommen also die Vorschriften des Strafgesetzbuches in Betracht, insbesondere der § 257 StGB. Wer dem Täter nach der Verübung der Tat wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile seines Vergehens zu sichern, begeht danach eine Begünstigung des Täters. Für die einfache Begünstigung kommt § 356 Abs. 2 RAO. in Betracht; es handelt sich also gegebenenfalls um eine Steuerzuwiderhandlung. Wenn hier für die Begünstigung der eigene Vorteil maßgebend ist, so findet § 361 RAO. Anwendung, demzufolge der Begünstiger wie der Täter bestraft wird.

Wenn Sie also, woran gar nicht zu zweifeln ist, vorsichtig vorgehen wollen, dann besprechen Sie die Angelegenheit in dem vorstehenden Sinne mit dem Steuerpflichtigen, schreiben dem Finanzamt den tatsächlichen Sachverhalt und versuchen, die Fülle der Bestrafungsmöglichkeiten, insbesondere die der Ersatzstrafen dadurch abzuwenden, daß Sie den Versuch machen, auch jetzt noch die tätige Reue gemäß § 374 RAO. zu vollziehen, obwohl hier ja eigentlich schon die unmittelbare Gefahr der Entdeckung für den Steuerpflichtigen vorliegt. Man wird dann abwarten müssen, wie das Finanzamt sich verhält, da die besondere Härte der Strafen zum Teil ja im Belieben des Finanzamts steht, soweit es sich um Kannvorschriften handelt.

Was die Bank ihrerseits macht, kann Ihnen ja gleichgültig sein. Ich würde jedenfalls den Tatbestand unumwunden zugeben, um eine möglichst milde Bestrafung für den Steuerpflichtigen zu erreichen, der ja wohl nicht so gehandelt haben würde, wenn ihn die Bank — vorausgesetzt, daß sie Kenntnis vom Sachverhalt hatte — auf die möglichen Folgen seiner Handlungsweise hingewiesen hätte. Hat die Bank den Sachverhalt gekannt, dann kann

sich nach meiner Auffassung das Finanzamt, wenn die Bank nicht mehr leistungsfähig ist, auch an die Vertreter der Bank halten, soweit es sich um gesetzliche Vertreter handelt. Dies ergibt sich aus § 84 RAO. in Verbindung mit § 90 Abs. 1 RAO. Im Falle des § 84 würde eine beschränkte Haftung vorliegen insoweit, als die gesetzlichen Vertreter nur mit den von ihnen verwalteten Werten haften. Im Falle des § 90 Abs. 1 müßte für die weitergehende persönliche Haftung schuldhafte Verletzung der den gesetzlichen Vertretern gemäß §§ 84 bis 89 RAO. auferlegten Pflichten vorliegen.

Krankengeld und erhöhtes Krankengeld (RVO. § 189).

§ 189 der Reichsversicherungsordnung sieht vor, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte Arbeitsentgelt erhält.

Für die Entscheidung der Frage, ob dem betreffenden Krankenkassenmitgliede ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, wird es darauf ankommen, ob die Weiterzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber während der Krankheit als Arbeitsentgelt anzusehen ist. Dies ist bei Handlungsgehilfen für die Dauer von 6 Wochen anzunehmen, da für diese Gruppe § 63 HGB. gilt, der den Handlungsgehilfen einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Gehalts gibt. Für einen Angestellten im Sinne des BGB. gilt § 616 BGB., der dem Arbeitnehmer die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gewährleistet, sofern er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste verhindert wird.

Unter Umständen kann auch durch einen Tarifvertrag oder durch den Einzelarbeitsvertrag ein über diese Fristen hinausgehender Rechtsanspruch des Arbeitnehmers durch eine entsprechende Rechtsverpflichtung des Arbeitgebers festgelegt werden.

Zahlt der Arbeitgeber jedoch, ohne daß eine gesetzliche oder ausdrückliche vertragliche Verpflichtung vorliegt, im Krankheitsfalle die bisherigen Bezüge des Arbeitnehmers weiter, so stellt sich diese Leistung, weil eben eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers fehlt, niemals als Arbeitsentgelt dar, sondern sie trägt vielmehr den Charakter des Geschenkes. Diese Leistung ist infolgedessen nicht als Entgelt im Sinne der RVO. anzusehen.

Zwar besagt § 160 RVO., daß zum Entgelt im Sinne der RVO. neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge gehören, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Von einer gewohnheitsmäßigen Zahlung kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein, da es ja lediglich von dem freien Willen des Arbeitgebers abhängt, ob, in welchem Umfange und wie lange er über die Vorschriften des § 616 BGB. bzw. § 63 HGB. hinaus die Bezüge an den Arbeitnehmer weiterzahlt.

Auch der Kommentar zum ersten Buch der RVO. von Hanow 5. Auflage 1926 besagt zu § 160 unter Ziffer 3 ausdrücklich, daß Entgelt als Oberbegriff jede Leistung von Vermögenswerten als Vergütung für die Arbeit ist, dabei Leistungen, die sich als reine Geschenke darstellen, nicht darunter fallen. Diese Auslegung ist zutreffend und im vorliegenden Falle anzuwenden, da freiwillige Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zwar mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis gezahlt wird, aber nicht als Vergütung für die Arbeit, die ja infolge der Krankheit nicht geleistet werden kann, darstellt.

Auch der Kommentar z. RVO. von Krohn, Zschimmer, Knoll, Sauerborn besagt zu § 160 unter Anmerkung 1b, daß nicht als Entgelt anzusehen sind Zuwendungen aus Wohlwollen, Fürsorge, z. B. auch Bezahlung von Streiktagen.

In einer Auskunft in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" 1930, S. 494, wird ebenfalls die Auffassung vertreten, daß freiwillige Leistungen wie Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld kein Arbeitsentgelt im Sinne der RVO. sind.

Zu der zweiten Frage ist folgendes zu bemerken:

§ 189 der RVO. sieht vor, daß die Satzung das Krankengeld für diejenigen Versicherten-Gruppen, denen während der Krankheit ein Rechtsanspruch aus Arbeitsentgelt zusteht, nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60% des Grundlohnes erhöhen kann. Ferner sieht § 191 Abs. 2 RVO. vor, daß die Satzung das Krankengeld von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an bis auf 60% des Grundlohnes erhöhen kann. Diese Satzungsbestimmung ist zwar, wie sich aus der Fassung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, keine Pflichtleistung, sondern eine Mehrleistung, d. h. die Kassenorgane haben das freie Wahlrecht, ob sie eine derartige Bestimmung in die Satzung aufnehmen wollen.

Enthält aber die Satzung eine entsprechende Bestimmung, worauf ja in dem Artikel ausdrücklich verwiesen wird, so muß auch dem Gehaltsempfänger, d. h. dem Handlungsgehilfen, sofern sein gesetzlicher Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Dauer von 6 Wochen erschöpft ist, sofort das Krankengeld in Höhe von 60% des Grundlohnes gezahlt werden. —r.

Tausch mit Baraufgabe (UStG. § 8).

Die in der Anfrage angegebenen Buchungen sind richtig. Wenn unter Umständen auch die übernommenen Maschinen nicht wieder zu den Übernahmepreisen verkauft werden können, so ist doch der Verkaufspreis der Maschine, der mit RM. 400.— bar und RM. 100.— Wert einer alten Maschine beglichen wird, mit RM. 500.— als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt anzusehen. Es handelt sich hier um einen Tausch mit Baraufgabe, auf den § 8 Abs. 7 UStG. Anwendung findet, wonach bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht, der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere gilt; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungsstatt entsprechende Anwendung. Die RM. 100.— Wert der übernommenen Maschine gehören also zum steuerpflichtigen Umsatz.

Genau so ist es im zweiten Fall Ihrer Anfrage, wo eine mit dem Wert von RM. 200.— übernommene Maschine mit RM. 250.— verkauft wird. Entgelt sind hier RM. 250.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart